



---

Regierungsrat

Luzern, 24. Januar 2022

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**

**P 771**

Nummer: P 771  
Eröffnet: 24.01.2022 / Bildungs- und Kulturdepartement  
Antrag Regierungsrat: 24.01.2022 / teilweise Erheblicherklärung  
Protokoll-Nr.: 106

**Postulat Schneider Andy und Mit. über Massnahmen zur Unterstützung der Rektorate/Schulleitungen in der Covid-19-Pandemie**

Die Covid-19-Pandemie wirkt sich seit bald zwei Jahren stark auf den Schulalltag und den Unterricht aus. Unserem Rat ist bewusst, dass die Schulleitungen seit Beginn der Pandemie einen ausserordentlichen Einsatz leisten. Zurzeit fallen viele Lehrpersonen krankheitsbedingt aus und es müssen Stellvertretungen gesucht werden. Dies ist aufgrund der gegenwärtigen Situation auf dem Stellenmarkt schwierig. Andererseits muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass die Schulleitungen gerade wegen der Pandemie gewisse Aufgaben nicht wahrnehmen mussten (Organisation von Lagern, Schulveranstaltungen, Weiterbildungen, etc.). Es ist uns jedoch ebenfalls bewusst, dass die Aufgaben der Schulleitungen in den letzten Jahren allgemein zugenommen haben. Aus diesem Grund haben wir auch in Absprache mit der Volksschuldelegation eine allgemeine Erhöhung der Schulleitungspensen für die Volksschulen über den ordentlichen Budget- und AFP-Prozess vorgesehen. Zu den Forderungen des Postulanten nehmen wir wie folgt Stellung:

Es gilt einleitend festzuhalten, dass unser Rat die Covid-Schutzmassnahmen aufgrund der epidemiologischen Lage angeordnet hat. Zum einen haben wir die Massnahmen an den Schulen verfügt, zum andern handelt es sich um Verordnungen des Bundesrates beziehungsweise Empfehlungen des Bundes. Wir wollen einerseits damit den Präsenzunterricht an den Luzerner Schulen aufrechterhalten und andererseits die Gesundheit der Lernenden, Lehrpersonen und weiteren Angestellten der Schulen schützen. Der Bildungsdirektor hat sich zu Beginn dieses Jahres mit einer Vertretung des Verbands der Schulleiterinnen und Schulleiter der Volksschulen des Kantons Luzern (VSL LU) über die aktuelle Situation an den Schulen ausgetauscht.

Es ist richtig, dass mit der Bekämpfung der Covid-19-Epidemie an den Schulen zusätzliche Aufgaben anfallen. Die Einwohnergemeinden regeln gemäss § 44 Absatz 1 des Gesetzes über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsgesetz, SRL Nr. [400a](#)) die Organisation des kommunalen Volksschulangebots. Als Arbeitgeber der Schulleitungen obliegt ihnen zudem eine Fürsorgepflicht. So sind sie dafür verantwortlich, die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, wenn die Schulleitungen zusätzliche Aufgaben wie die Organisation, Durchführung und Auswertung des Testings, die Zusammenarbeit mit dem contact tracing und die Organisation der Stellvertretungen wahrnehmen müssen. Wir gehen davon aus, dass die Gemeinden sich entsprechend organisiert haben, um die Schulleitungen zu unterstützen.

Wie gesagt, die Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts hat hohe Priorität. Wenn es nicht gelingt, bei Ausfällen von Lehrpersonen Stellvertretungen zu finden, muss zumindest die Betreuung der Lernenden in der Schule sichergestellt werden, wenn sie nicht die Erziehungsberechtigten sicherstellen können. Auch in Anbetracht der aktuellen Situation wollen und können wir von diesem gesetzlich verankerten Grundsatz nicht abweichen.

Wie eingangs erwähnt, ist die Erhöhung des Schulleitungspensums bereits in Planung. Vorsehen ist eine Erhöhung von 5,5 auf 6 Stellenprozenten pro Klasse. Die Kosten betragen rund 2,4 Millionen Franken pro Jahr und werden hälftig von Kanton und Gemeinden getragen. In vielen Gemeinden ist die Pensenerhöhung jedoch nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden, da sie bereits höhere Schulleitungspensen als vorgeschrieben gewähren. Damit die entsprechenden Kosten in den anderen Gemeinden budgetiert werden können, soll diese Änderung am 1. August 2023 in Kraft treten. Gestützt auf die geltenden Berechnungsgrundlagen der Kantonsbeiträge im Volksschulbildungsbereich fallen die Mehrkosten beim Kanton grundsätzlich erst zwei Jahre später und damit ab dem Jahre 2025 an (§ 26 Abs. 1 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung; SRL Nr. [405](#)). Mit der Einführung der Standardkosten per 1. Januar 2024 sind diese jedoch auf diesen Zeitpunkt hin bereits einzuberechnen und den Gemeinden auszurichten. In Berücksichtigung der aktuellen Situation werden wir eine Erhöhung der Schulleitungspensen bereits auf den 1. August 2022 prüfen. Mit der entsprechenden kantonalen Rechtsgrundlage besteht ein Anspruch der Schulleitungen auf ein höheres Pensum als bisher. Diese Variante kann deshalb im laufenden Jahr nur nach Rücksprache mit der Volksschuldelegation umgesetzt werden. Zusätzliche Entschädigungen an die Gemeinden für die Schulleitungen infolge der aktuellen Covid-19-Situation lehnen wir in Anbetracht der bisher in sehr grossem Umfang ausgerichteten Beitragszahlungen des Kantons Luzern im Gesundheits-, Wirtschafts- und Kulturbereich ab.

Für die Bewältigung der Covid-19-Pandemie sind die Gemeinden, der Kanton und der Bund nach wie vor personell und finanziell stark gefordert. Die Dienststelle Volksschulbildung unterstützt die Schulleitungen in hohem Mass (ein- bis zweimal pro Woche Corona-Update per E-Mail, weitere umfassende Beratungs- und Unterstützungsangebote). Die Gemeinden sind ebenfalls gefordert, ihre Schulen und insbesondere die Schulleitungen entsprechend zu unterstützen. Der Kanton finanziert zusätzliche Stellen von Lehrpersonen, Stellvertretungslehrpersonen und weitere Mitarbeitenden über die allgemeinen Finanzierungsregelungen mit. Für die Schulleitungen prüfen wir zudem eine allgemeine Erhöhung des Pensums schon auf das kommende Schuljahr.

Aufgrund unserer Ausführungen beantragen wir, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.